



Gemeinde Aistersheim

4676 Aistersheim, Aistersheim 5
E-Mail: gemeinde@aistersheim.ooe.gv.at
DVR-Nr.: 0067792

Bankstelle Aistersheim der Raiffeisenbank Region Grieskirchen, BIC: RZ00AT2L736, IBAN: AT06 3473 6000 0151 0262

Pol. Bezirk Grieskirchen
Web: www.aistersheim.at
UID-Nummer: ATU23418709

TARIFORDNUNG

Datum:
14. Juni 2022
Bearbeiter:
Irmgard Pointner, AL
Zahl:
240-0/2022
Telefon/Fax:
(+43) 07734/2855-12
(+43) 07734/2855-33

für den Kindergarten und die Krabbelstube der Gemeinde Aistersheim

(geltend für das **Besuchsjahr 2022/2023**)

Auf Grund des § 15 der Oö. Elternbeitragsverordnung 2018, LGBl. Nr. 1/2018, wird Folgendes festgelegt:

Präambel

Der Besuch einer Kinderbetreuungseinrichtung ist für Kinder

- vor dem vollendeten 30. Lebensmonat,
 - nach dem vollendeten 30. Lebensmonat bis zum Schuleintritt für die Betreuung ab 13.00 Uhr (*Nachmittagstarif*),
 - ab dem Schuleintritt,
 - die über keinen Hauptwohnsitz in Oberösterreich verfügen,
- kostenpflichtig.

§ 1

Bewertung des Einkommens

- (1) Der von den Eltern für Leistungen der Kinderbetreuungseinrichtung zu erbringende Kostenbeitrag bemisst sich nach der Höhe des Familieneinkommens pro Monat. Das Familieneinkommen setzt sich aus allen Einkünften der im selben Haushalt mit dem betreffenden Kind lebenden Eltern im Sinne des § 2 Abs. 1 Z. 9 Oö. Kinderbetreuungs-gesetz und deren Ehegattinnen und Ehegatten, Lebensgefährtinnen und Lebensgefährten oder eingetragenen Partnerinnen und Partnern und allfälligen Einkünften des Kindes (z.B. *Waisenrente*) zusammen.
- (2) Für die Berechnungen des Bruttoeinkommens gemäß § 2 Abs. 3 Oö. Elternbeitrags-verordnung 2018 sind die Einkünfte eines Jahres (z. B. *bei Einkünften aus nichtselbständiger Arbeit durch einen Jahreslohnzettel, die Einkünfte der dem Stichtag gemäß Abs. 3 letztvorangegangenen 3 Monate oder das aktuelle Monatseinkommen zum zum Zeitpunkt der Aufnahme*) nachzuweisen.
- (3) Die gemäß § 2 der zitierten Verordnung ermittelte Berechnungsgrundlage bildet die Grundlage für die Berechnung des Elternbeitrages für das jeweilige Arbeitsjahr. Veränderungen der Einkommenssituation während des Arbeitsjahres sind dem Rechtsträger unverzüglich bekannt zu geben und finden jeweils im darauf folgenden Monat Berücksichtigung.
- (4) Weisen die Eltern ihr Familieneinkommen nicht bis 14 Tage nach der Aufnahme des Kindes in den Kindergarten nach, ist der Höchstbeitrag zu leisten.

§ 2 Elternbeitrag

- (1) Eltern oder Erziehungsberechtigte haben einen monatlichen Kostenbeitrag (*Elternbeitrag*) für ihr/e Kind/er
 - vor dem vollendeten 30. Lebensmonat bzw.
 - ab dem Schuleintritt bzw.
 - nach dem vollendeten 30. Lebensmonat bis zum Schuleintritt für die Betreuung ab 13:00 Uhr (*Nachmittagstarif*) bzw.
 - das/die über keinen Hauptwohnsitz in Oberösterreich verfügt (*verfügen*), zu leisten.
- (2) Mit dem Elternbeitrag sind alle Leistungen der Kinderbetreuungseinrichtung abgedeckt, ausgenommen
 - *eine allenfalls verabreichte Verpflegung,*
 - *ein möglicher Kostenbeitrag für die Begleitperson beim Transport zur bzw. von der Kinderbetreuungseinrichtung und*
 - *angemessene Materialbeiträge (Werkbeiträge) oder Veranstaltungsbeiträge gemäß § 13 Oö. Elternbeitragsverordnung 2018.*
- (3) Für den verpflichtenden Kindergartenbesuch im Ausmaß von 20 Stunden gemäß § 3a Abs. 1 und 4 Oö. Kinderbetreuungsgesetz wird kein Elternbeitrag eingehoben.
- (4) Der Elternbeitrag wird für 11 geöffnete Monate berechnet und versteht sich inklusive Umsatzsteuer. Für den Besuch der Krabbelstube ist der Elternbeitrag gemäß § 6 der Tarifordnung im Monat, in welchem das Kind den 30. Lebensmonat vollendet, letztmalig in voller Höhe zu leisten.
- (5) Der Elternbeitrag wird mittels Bankeinzug 11 Mal pro Jahr eingehoben, falls das Kind den Kindergarten auch im Juli eines Jahres besucht. Ansonsten wird der Elternbeitrag nur 10 Mal pro Jahr eingehoben.
- (6) Ist ein Kind mehr als zwei Wochen pro Monat durchgehend wegen Erkrankung am Besuch der Kinderbetreuungseinrichtung verhindert, so wird der Elternbeitrag für diesen Monat zur Hälfte ermäßigt.
- (7) Der Mindest- und der Höchstbeitrag ist indexgesichert, die Indexanpassung gemäß § 7 Oö. Elternbeitragsverordnung 2018 erfolgt jeweils zu Beginn des neuen Arbeitsjahres, erstmals zu Beginn des Arbeitsjahres 2022/2023.

§ 3 Mindestbeitrag

- (1) Der monatliche Mindestbeitrag beträgt:
 1. für Kinder unter drei Jahren 53 Euro,
 2. für Kinder ohne Hauptwohnsitz in Oberösterreich (*gem. § 9 und 10 Oö. Elternbeitragsverordnung 2018*) über drei Jahren 46 Euro und
 3. für den Nachmittagstarif 46 Euro, der sich bei Inanspruchnahme des Zwei-Tages- bzw. Drei-Tages-Tarifs auf 50 % bzw. 70 % des Mindesttarifs reduziert.
- (2) Auf Antrag kann der Mindestbeitrag gemäß Abs. 1 Z. 1 und 2 aus besonders berücksichtigungswürdigen sozialen Umständen unter Bedachtnahme auf die Öffnungszeiten nach 13.00 Uhr ermäßigt oder zur Gänze nachgesehen werden. Dabei ist auf die Vermögens-, Einkommens- und Familienverhältnisse der Eltern Bedacht zu nehmen.

§ 4 Höchstbeitrag

Der monatliche Höchstbeitrag, der maximal kostendeckend sein darf, beträgt

- für Kinder unter drei Jahren für die Betreuungszeit von maximal 30 Wochenstunden mindestens 194 Euro, für die darüber hinausgehende Inanspruchnahme 257 Euro

- für Kinder über drei Jahren für die Betreuungszeit von maximal 25 Wochenstunden mindestens 120 Euro, für die darüber hinausgehende Inanspruchnahme 158 Euro und
- für Kinder nach dem vollendeten 30. Lebensmonat bis zum Schuleintritt für die Betreuung ab 13.00 Uhr (*Nachmittagstarif*) 119 Euro. Dieser reduziert sich bei Inanspruchnahme des Drei-Tages-Tarifs auf 70 % und bei Inanspruchnahme des Zweitages-Tarifs auf 50 % des Höchstbeitrages.

§ 5

Geschwisterabschlag

Besuchen mehrere Kinder einer Familie beitragspflichtig eine Kinderbetreuungseinrichtung, ist für das zweite Kind ein Abschlag von 50 % und für jedes weitere Kind in einer Kinderbetreuungseinrichtung ein Abschlag von 100 % gemäß § 6 Oö. Elternbeitragsverordnung 2018 festgesetzt.

§ 6

Berechnung des Elternbeitrages für Kinder unter 3 Jahren

- (1) Der monatliche Elternbeitrag für die Inanspruchnahme einer Kinderbetreuungseinrichtung beträgt von der Berechnungsgrundlage für Kinder bis zur Vollendung des 30. Lebensmonats und für Kinder unter 3 Jahren, die über keinen Hauptwohnsitz in Oberösterreich verfügen, 3,6 % für die Betreuungszeit von maximal 30 Wochenstunden, maximal 189 Euro und 4,8 % für darüber hinausgehende Inanspruchnahme, maximal 250 Euro.
- (2) Für den Besuch einer Kinderbetreuungseinrichtung an weniger als fünf Tagen wird ein Tarif für drei Tage festgesetzt, der 70 % vom Fünf-Tages-Tarif beträgt und für zwei Tage festgesetzt, der 50 % vom Fünf-Tages-Tarif beträgt.
- (3) Der Elternbeitrag für die Inanspruchnahme der Kinderbetreuungseinrichtung beträgt von der Berechnungsgrundlage der Kinder nach Vollendung des 30. Lebensmonats bis zur Vollendung des 3. Lebensjahres 3 % für die Betreuung ab 13.00 Uhr (*Nachmittagstarif*).
- (4) Für den Nachmittagsbesuch der Kinderbetreuungseinrichtung an weniger als fünf Tagen wird ein Tarif für zwei und drei Tage festgesetzt, der 50 % bzw. 70 % vom Fünf-Tages-Tarif beträgt.

§ 7

Berechnung des Elternbeitrages für Kinder über 3 Jahren bis zum Schuleintritt

- (1) Der monatliche Elternbeitrag für die Inanspruchnahme einer Kinderbetreuungseinrichtung beträgt von der Berechnungsgrundlage für Kinder über 3 Jahren, die keinen Hauptwohnsitz in Oberösterreich haben,
 1. 3 % für die Betreuungszeit von maximal 30 Wochenstunden bzw. maximal 25 Wochenstunden bei Schulkindern, maximal 120 Euro, oder
 2. mindestens 4 % für darüber hinausgehende Inanspruchnahme, maximal 158 Euro.
- (2) Der monatliche Elternbeitrag beträgt für Kinder über 3 Jahren bis zum Schuleintritt 3 % von der Berechnungsgrundlage für die Betreuung ab 13.00 Uhr (*Nachmittagstarif*).
- (3) Für den Nachmittagsbesuch der Kinderbetreuungseinrichtung an weniger als fünf Tagen wird ein Tarif für zwei Tage und drei Tage festgesetzt, der 50 % bzw. 70 % vom Fünf-Tages-Tarif beträgt.

§ 8

Berechnung des Elternbeitrages für Schulkinder

- (1) Der monatliche Elternbeitrag für die Inanspruchnahme einer Kinderbetreuungseinrichtung beträgt von der Berechnungsgrundlage für Schulkinder,
 1. 3 % für die Betreuungszeit von maximal 30 Wochenstunden bzw. maximal 25 Wochenstunden bei Schulkindern, maximal 120 Euro, oder
 2. mindestens 4 % für darüber hinausgehende Inanspruchnahme, maximal 158 Euro.

- (2) Der monatliche Elternbeitrag beträgt für Kinder über 3 Jahren bis zum Schuleintritt 3 % von der Berechnungsgrundlage für die Betreuung ab 13.00 Uhr (*Nachmittagstarif*).
- (3) Für den Nachmittagsbesuch der Kinderbetreuungseinrichtung an weniger als fünf Tagen wird ein Tarif für zwei Tage und drei Tage festgesetzt, der 50 % bzw. 70 % vom Fünf-Tages-Tarif beträgt.

§ 9

Angemessener Kostenbeitrag bei nicht regelmäßigem Besuch

- (1) Erfolgt der beitragsfreie Besuch der Kinderbetreuungseinrichtung gemäß § 3 Abs. 3a Oö. Kinderbetreuungsgesetz ohne Rechtfertigungsgrund nicht regelmäßig entsprechend der Anmeldung, wird ein Kostenbeitrag einschließlich eines allfälligen Nachmittagstarifes für Kinder unter 3 Jahren in der Höhe von maximal 194 Euro, für Kinder über 3 Jahren in der Höhe von 120 Euro, eingehoben.
- (2) Der Besuch einer Kinderbetreuungseinrichtung ist jedenfalls dann nicht regelmäßig, wenn die vereinbarte monatliche Besuchszeit um mehr als 20 % unterschritten wird. Ein Rechtfertigungsgrund für eine Unterschreitung der monatlichen Besuchszeit liegt jedenfalls vor bei
 1. Erkrankung des Kindes oder der Eltern,
 2. außergewöhnlichen Ereignissen (*z.B. Naturkatastrophen, Todesfall in der Familie*) oder
 3. urlaubsbedingter Abwesenheit von höchstens drei Wochen pro Arbeitsjahr.
- (3) Die Eltern haben die Leitung der Kinderbetreuungseinrichtung von jeder Verhinderung unverzüglich zu benachrichtigen.
- (4) Für den verpflichtenden Kindergartenbesuch gemäß § 3 a Oö. Kinderbetreuungsgesetz darf kein Kostenbeitrag eingehoben werden.

§ 10

Materialbeiträge (Werkbeiträge) und Veranstaltungsbeiträge

Es werden Unkostenbeiträge (*Werkbeiträge*) in der Höhe von max. 120 Euro pro Arbeitsjahr (*11 Euro für jeden geöffneten Monat*) eingehoben. Mit diesem Betrag werden auch die Kosten für die Besuche von allfälligen Veranstaltungen abgedeckt.

§ 11

Indexanpassung

Der Mindestbeitrag nach § 3, der Höchstbeitrag gemäß § 4 und der Materialbeitrag gemäß § 10 sind indexgesichert. Die Indexanpassung gemäß § 7 Oö. Elternbeitragsverordnung 2018 erfolgt jeweils zu Beginn des neuen Arbeitsjahres, erstmals zu Beginn des Arbeitsjahres 2021/2022.

§ 12

Sonstige Beiträge

- (1) Für die Mittagsverpflegung wird der Kostenbeitrag pro Essensportion direkt von der Schulküche Hofkirchen/Tr. verrechnet.
- (2) Für die Begleitpersonen beim Kindergartentransport wird ein monatlicher Kostenbeitrag in Höhe von 16 Euro vorgeschrieben.

§ 13

Inkrafttreten

Diese Tarifordnung wurde in der Sitzung des Gemeinderates der Gemeinde Aistersheim am 09. Juni 2022 erlassen und tritt mit 05. September 2022 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Kindergartentarifordnung vom 24. Juni 2021 außer Kraft.

Der Bürgermeister:



(Johann Stockinger)



**An der Amtstafel der
Gemeinde Aistersheim**

angeschlagen am: 10. Juni 2022

abgenommen am: 25. Juni 2022